

**5 JAHRE  
GARANTIE**

HÄNDLEREIGENGARANTIE AUF  
DIE WICHTIGSTEN BAUGRUPPEN

AUTO**LEVY** GARANTIEHEFT



## HERZLICH WILLKOMMEN UND VIELEN DANK FÜR IHR VERTRAUEN

Sie haben sich für ein Fahrzeug aus unserem Haus entschieden. Für das entgegengebrachte Vertrauen bedanken wir uns.

Wir möchten, dass Sie auch nach dem Kauf begeistert sind und uns weiterempfehlen. Darum haben wir Ihr Fahrzeug mit einem Garantiepaket für die 10 wichtigsten Baugruppen ausgestattet.

Wir möchten das Autohaus Ihres Vertrauens sein – und bleiben.

Wir bitten Sie, die nachfolgenden Informationen zu Ihrer Garantie aufmerksam zu lesen. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Bitte bewahren Sie das Garantiezertifikat, welches Sie zusammen mit diesem Garantiepass von Ihrem Automobilverkäufer bei Fahrzeugübergabe erhalten haben, sorgfältig auf.

Mit der Durchführung der fälligen Garantieinspektionen verlängern Sie automatisch Ihren Garantieanspruch jeweils um ein weiteres Jahr und bis zu maximal fünf Jahren.

Sowohl zur Durchführung der Garantieinspektionen als auch zur Abwicklung garantiepflichtiger Schäden wenden Sie sich bitte an die Filiale, bei der Sie das Fahrzeug erworben haben (Garantiegeber).

In Einzelfällen können die Garantieinspektionen nach Herstellervorgabe auch in anderen Autohäusern durchgeführt werden. Näheres ist in den Garantiebedingungen geregelt.

## §1 | BEGINN UND DAUER DER GARANTIE

Durch diese Garantie bleiben die Ansprüche des Käufers/Garantienehmers gegen den Verkäufer aus der gesetzlichen Gewährleistung unberührt.

1. Die Garantie beginnt mit dem Tag der Zulassung des Fahrzeuges auf den Käufer/Garantienehmer.
2. Die Garantie läuft bis zu 60 Kalendermonate ab Garantiestart unter der Bedingung, dass der Garantienehmer unabhängig von etwaigen vom Fahrzeughersteller vorgeschriebenen Inspektionen und Durchsichten beim Garantiegeber alle zwölf Kalender-

monate einen ggf. kostenpflichtigen Garantiecheck durchführen lässt. Die nach Herstellervorgaben durchzuführenden Inspektionen, Wartungsarbeiten und Verschleißreparaturen sind unabhängig, ggf. aber zusammen mit dem Garantiecheck auszuführen. Näheres regelt §2.

3. Die Leistungspflicht des Garantiegebers ist ungeachtet der vorstehenden Ziffer 2 auch dann nicht ausgeschlossen, wenn der Garantienehmer nachweisen kann, dass eine etwaige unterlassene Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeit nicht ursächlich für einen entstandenen Schaden gewesen ist.

4. Die Garantie umfasst nicht den Aufwand für Inspektionen, Wartungs- und Diagnosearbeiten sowie für die Ausführung von Verschleißreparaturen.

5. Ein Anspruch aus dieser Garantie ist ausgeschlossen, sofern dem Käufer/Garantienehmer gegen den Fahrzeughersteller ein Anspruch aus der Herstellergarantie zusteht.



## §2 | INSPEKTION, WARTUNGEN, VERSCHLEISSREPARATUREN

1. Durch Nutzung des Fahrzeuges anfallende Verschleißreparaturen sind unverzüglich ausführen zu lassen.  
durch Herstellervorgaben (Inspektions-/Ölwechselintervalle für Otto- u. Dieselmotoren) vorgegeben ist.
2. Inspektionen, Wartungsarbeiten und Garantiechecks sind spätestens ausführen zu lassen:
  - **vor Ablauf von 12 Monaten** nach Zulassung des Fahrzeuges auf den Garantienehmer, jedoch schon früher, wenn dies durch Herstellervorgaben (Inspektions-/Ölwechselintervalle für Otto- u. Dieselmotoren) vorgegeben ist.
  - **vor Ablauf von 36 Monaten** nach Zulassung des Fahrzeuges auf den Garantienehmer, jedoch schon früher, wenn dies durch Herstellervorgaben (Inspektions-/Ölwechselintervalle für Otto- u. Dieselmotoren) vorgegeben ist.
  - **vor Ablauf von 48 Monaten** nach Zulassung des Fahrzeuges auf den Garantienehmer, jedoch schon früher, wenn dies durch Herstellervorgaben (Inspektions-/Ölwechselintervalle für Otto- u. Dieselmotoren) vorgegeben ist.
3. Die Garantiechecks, Inspektionen, Wartungsarbeiten und Verschleißreparaturen sind im Betrieb des Händlers (Garantiegeber) ausführen zu lassen. Ist dem Käufer/Garantienehmer die Durchführung von Inspektionen, Wartungsarbeiten und/oder Verschleißreparaturen bei dem Garantiegeber nicht zuzumuten, ist der Käufer/Garantienehmer berechtigt, die entsprechenden Arbeiten auch in einem Betrieb durchführen zu lassen, der mit dem Garantiegeber kooperiert.  
**Die Standorte und Kontaktdaten der Filialen sind den letzten Seiten dieses Passes zu entnehmen.**


**5 JAHRE  
GARANTIE**

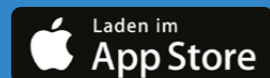
**INSPEKTION, WARTUNGEN,  
VERSCHLEISSREPARATUREN**

Eine Unzumutbarkeit liegt insbesondere vor, wenn sich das Fahrzeug bestimmungsgemäß mehr als 100 km einfache Wegstrecke vom Sitz oder einer Filiale des Garantiegebers befindet.

## §3 | Aktivierung Engie

1. Die Garantie leistet nur dann, wenn der Kunde das ENGIE System nutzt, welches ihm bei Übergabe des Fahrzeuges kostenlos installiert wurde.
2. Voraussetzung zum Erhalt der Garantie ist die dauerhafte Systemintegration von Engie per Smartphone App & Bluetooth. Konkret bedeutet das, dass die ENGIE Hardware (Dongle) im Fahrzeug installiert ist, mit der Smartphone-APP verbunden wurde und mindestens einmal pro Quartal ein Systemscan durchgeführt wird.

 **engie**  
**Ihr neuer  
persönlicher  
Assistent**



**Holen Sie sich  
ihr Engie  
hier!**

## §4 | LEISTUNGSUMFANG DER GARANTIE

Die Garantie ist beschränkt auf die Behebung von Schäden an den nachstehend aufgeführten, serienmäßigen Fahrzeugteilen/Baugruppen, soweit eines der garantierten Teile innerhalb der vereinbarten Garantielaufzeit unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht garantierter Teile seine Funktionsfähigkeit verliert, und dadurch eine Reparatur erforderlich wird. Natürlicher Verschleiß ist vom Garantiumfang ausgeschlossen.



### Motor

Schwungrad, Zahnkranz, Ölpumpe, Kurbelwelle und Lager, Steuerkette, Steuerräder (ausgenommen Zahnriemen mit Spann- und Umlenkrolle), Nockenwelle und Kipphebelmechanismus, Ventile und Ventileführungen (ausgenommen verbrannte oder verbrauchte Ventile), Kolben und -ringe, Zylinderbohrung, Pleuel, Zylinderkopfdichtung, Zylinderkopf und alle innenliegenden Lagerungen und Buchsen.



### Kühlsystem

Wasserpumpe, Thermostat, Thermostatgehäuse, Kühler (ausgenommen Schäden, verursacht durch Mangel an Frostschutzmittel oder Kühlwasser sowie Fremdeinwirkung).



### Differential / Antriebsstränge

Tellerrad und Antriebskegelrad, Zahnräder, Wellen, Lagerungen und Buchsen (ausgenommen Radlager und Radnaben), Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke, Kupplungen und Aufhängungen (ausgenommen Gummilagerungen).



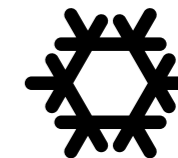
### Getriebe

Zahnräder, Synchronisierungs-naben, Schalthebel, Wählhebel, Wellen, Lagerungen und Buchsen, Getriebegehäuse (ausgenommen Kupplung und außenliegende Betätigungen); bei AT – Getrieben folgende Teile: Drehmomentwandler, Zahnräder, Kupplungen, Bremsbänder (Voraussetzung ist die Einhaltung der vom Hersteller vorgegebenen Einstell- und Ölwechselintervalle), Getriebegehäuse; Ventilblock, Reglerventil, Ölpumpe, Lagerungen und Buchsen (ausgenommen außenliegende Betätigungen, Einstellung und Elektrik).



### Elektrik / Elektronik

Anlasser mit Magnetschalter, Kontaktteil Lenk- und Zündschloss, Lichtmaschine und elektronische Steuergeräte, (ausgenommen Schaltrelais, elektrische Funktionsschalter, alle Glühlampen und chipgetunte Steuergeräte, Sensoren jeglicher Art).

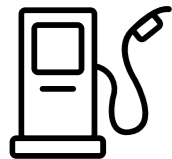


### Klimaanlage

Kondensator, Lüfter, Verdampfer (ausgenommen Kältemittelleitungen, Kälte- und Schmiermittel, Schäden durch Fremdeinwirkung).

### Dichtungen / Dichtringe

Dichtungen und Dichtringe, die mit der Reparatur oder dem Austausch von Hauptkomponenten wie Motor, Getriebe oder Hinterachse in Zusammenhang stehen oder erforderlich sind.



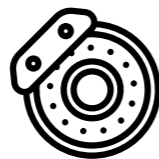
### Kraftstoffsystem

Kraftstoffpumpe, Injektoren für Benzineinspritzsysteme, Tauchrohrgeber, Tankuhr (ausgenommen Einspritzpumpen und Injektoren für Dieseleinspritzsysteme).



### Lenkung

Lenkgetriebe, Lenkgehäuse, Hochdruckölpumpe, Druckleitungen (ausgenommen Keilriemen, Flachriemen für Servopumpe, außenliegende Gestänge, Spur- und Spurstangenköpfe, Gummibuchsen, Elektromotoren, Trag- und Führungsgelenke, sowie Fremdeinwirkung).



### Bremssystem

Bremskraftverstärker, lastabhängiger Bremskraftregler, Hauptbremszylinder, Radbremszylinder, Bremsdruckschläuche und -leitungen, Seilzüge (ausgenommen Sensoren und Messkränze für ABS-System, Hydroaggregat und elektronisches Handbremssystem).



### Sicherheitssysteme

Fahrer- und Beifahrerairbags, Seitenairbags und Kopfairbags, Kontakteinheit, Gurtschlossstraffer (ausgenommen Beschädigungen durch Fremdeinwirkung).

## §5 | ABWICKLUNG UND UMFANG DER KOSTENERSTATTUNG JE GARANTIEFALL

- Der Eintritt eines Schadens, der durch diese Garantie abgedeckt wird, ist dem Garantiegeber unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Werktagen ab Schadeneintritt, anzuzeigen.
- Die Reparatur hat grundsätzlich beim Garantiegeber zu erfolgen. Sollte dies aus einem wichtigen Grund nicht möglich sein, ist das Fahrzeug bei einer vom Garantiegeber zu bestimmenden Werkstätte zu reparieren.
- Für Reparaturen, die ohne vorherige Schadensmeldung und Reparaturfreigabe ausgeführt oder entgegen dem eingereichten Kostenvorschlag durchgeführt werden, besteht kein Anspruch aus dieser Garantie.
- Diese Garantie umfasst nicht Ansprüche auf Rückgängigmachung des Kaufvertrages, auf Nutzungsentgang oder Mietwagenkosten oder sonstige aus einem Schadenfall sich ergebende Aufwendungen.
- Die Lohn- und Materialkosten werden je Garantiefall nach folgendem Erstattungssatz bemessen und nach der Kilometerfahrleistung des Fahrzeuges erstattet.
 

Gesamtfahrleistung & Erstattungssatz bei Schadenseintritt (Lohn & Material):	
bis 50.000 km	100 %
bis 60.000 km	90 %
bis 70.000 km	80 %
bis 80.000 km	70 %
bis 90.000 km	60 %
bis 100.000 km	50 %
über 100.000 km	40 %
- Für elektronische Steuergeräte und Lenkgetriebe beträgt der Selbstbehalt des Käufers/Garantienehmers, unabhängig von der Kilometerfahrleistung des Fahrzeuges, 50% der Reparatur- oder Ersatzkosten.
- Zu den Reparaturkosten mit der Höchstgrenze von 1.500,00 Euro (maximale Kostenerstattung pro Schadenfall und Baugruppe) werden Abschleppkosten vom Garantiegeber unter der Voraussetzung übernommen, dass dem Garantiegeber der Abschleppauftrag erteilt wird (maximale Erstattung 150 Euro, zzgl. der Reparaturkostenhöchstgrenze). Übersteigen die Kosten aufgrund der Entfernung den Erstattungsbetrag, so gilt die Erstattungshöchstsumme von 150 Euro für die Verbringung bis zum nächstgelegenen Händler für dieses Fabrikat.

## §6 | ERLÖSCHEN DER GARANTIE

### Die Garantie erlischt, wenn:

1. die Verschleißreparaturen sowie die Inspektionen und Wartungsarbeiten nicht gemäß dieser Garantiebedingungen ausgeführt worden sind.
2. das Fahrzeug bei Renn- oder Motorsportveranstaltungen eingesetzt worden ist.
3. der Tachometerstand des Fahrzeuges verändert worden ist.
4. in das Fahrzeug Fremtteile & gebrauchte Teile eingebaut worden sind, die nicht Original-Ersatzteile sind.
5. die mindestens zeitweilig als Taxi, Mietwagen, Selbstfahrer-Mietwagen, Fahrschulwagen, für Kurier-, Eil- und Paketdienste, für Krankentransporte, sowie zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung genutzt werden.
6. die an gewerbsmäßige Wiederverkäufer veräußert werden.
7. das Fahrzeug auf einen KFZ-Händler zugelassen wird.
8. das Fahrzeug nicht in der EU, Schweiz oder Norwegen zugelassen wird.
9. es sich um ein Sonderkraftfahrzeug oder eine Sonderserie oder ein Fahrzeug mit leistungsgesteigerten Aggregaten handelt.
10. das Fahrzeug mehr als 8 Zylinder hat.

## §7 | AUSSCHLUSS VON GARANTIEANSPRÜCHEN

### Von dieser Garantie ausgeschlossen sind:

1. Fehler durch eine unsachgemäße Reparatur, die der Garantiegeber nicht ausgeführt hat, durch Unfall oder unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges, insbesondere durch Nichtbeachtung der Betriebsanleitung,
2. Folgeschäden aus garantiebedingten Schäden, die nicht unverzüglich behoben worden sind,
3. Schäden, die durch die Herstellergarantie abgedeckt sind oder durch Ansprüche gegen Dritte,
4. Teile des Fahrzeuges, die nicht Original-Teile des Herstellers sind,
5. Schäden, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignen, es sei denn, das Fahrzeug wird zur Reparatur dem Garantiegeber übergeben,
6. Kosten für Inspektionen und Wartungsarbeiten sowie für Verschleißreparaturen,
7. Kosten für Kleinmaterial, Öle, Fette, Schmiermittel, Frostschutzmittel, Bremsflüssigkeit.
8. Schäden, die an Bauteilen einer Flüssiggasanlage auftreten, sowie solche, die auf den Betrieb des Fahrzeuges mit Flüssiggas zurückzuführen sind.





## AUTOLEVY GmbH & Co. KG 5x in NRW

Höherweg 121–131  
40233 **Düsseldorf**  
02 11 / 157 88-0

Schuchardstraße 4  
40595 **Düsseldorf**  
02 11 / 97 05-0

Elisabethstraße 16  
50226 **Frechen**  
02 234 / 60 10 7-0

Liebigstraße 201–203  
50823 **Köln**  
02 21 / 179 00-0

Carl-Benz-Straße 32  
53879 **Euskirchen**  
02 251 / 77 54 1-0

## Lewy Motor Company GmbH & Co. KG

Coswiger Landstraße 6  
06886 **Wittenberg**  
03 491 / 61 55-0

[www.autolevy.de](http://www.autolevy.de) | [info@autolevy.de](mailto:info@autolevy.de)

[www.motorcompany.de](http://www.motorcompany.de) | [info@motorcompany.de](mailto:info@motorcompany.de)